

**RS OGH 2000/1/13 2Ob366/99h,  
2Ob157/00b, 2Ob205/07x,  
2Ob258/12y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.01.2000

## Norm

ABGB §1358

ASVG §332 C

VersVG §67

RAO §50 Abs1

## Rechtssatz

Ist die zuständige Rechtsanwaltskammer gemäß § 50 Abs 1 RAO wegen der Tötung eines Rechtsanwaltes zur Zahlung einer Hinterbliebenenrente verpflichtet, dann wird der Schaden, den der Hinterbliebene durch die Tötung des Rechtsanwaltes erlitten hat, auf die Kammer überwältzt; die Sachschadenersatzforderung des Hinterbliebenen gegen den Schädiger geht - im Rahmen des Deckungsfonds - auf die Kammer über, soweit sie den Ansprüchen des Hinterbliebenen kongruente Forderungen beglichen hat. Dadurch kommt es nicht zu einer Doppelbelastung des Schädigers, weil die Hinterbliebenenrente in Ansehung der Ansprüche des Hinterbliebenen gegen den Schädiger im Rahmen der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen ist.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 366/99h  
Entscheidungstext OGH 13.01.2000 2 Ob 366/99h  
Veröff: SZ 73/4
- 2 Ob 157/00b  
Entscheidungstext OGH 08.06.2000 2 Ob 157/00b  
Auch
- 2 Ob 205/07x  
Entscheidungstext OGH 15.11.2007 2 Ob 205/07x  
Auch; Beisatz: Hier: Versorgungsleistungen nach den Satzungen der Tiroler Rechtsanwaltskammer. (T1)  
Beisatz: Hinsichtlich der in § 50 Abs 1 RAO fehlenden Legalzessionsnorm ist eine schließungsfähige Lücke anzunehmen, die sich jedoch nicht auch auf ein Quotenvorrecht der Rechtsanwaltskammer analog einem Sozialversicherungsträger erstreckt. (T2)  
Veröff: SZ 2007/179
- 2 Ob 258/12y  
Entscheidungstext OGH 24.01.2013 2 Ob 258/12y  
Vgl; Beisatz: Hier: § 14 Pensionsgesetz 1965. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0112975

## Im RIS seit

12.02.2000

## Zuletzt aktualisiert am

28.05.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)